

I.

Die Klägerin kaufte mit notariellem Vertrag vom ■■■■■■ von der Beklagten bereits gepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem (Gesamt-)Preis von 4.376.746 EUR, wobei auf die Ackerflächen ein Kaufpreisanteil von 4.219.553,88 EUR entfiel.

Die Privatisierungsgrundsätze - in der seinerzeit maßgeblichen, veröffentlichten Fassung von 2010 - (Anlage K 1) lauteten u.a.:

2.2.3 b

Die ■■ ermittelt den Kaufpreis entsprechend § 5 Abs. 1 FIERwV unter Berücksichtigung von Ausschreibungsergebnissen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, kann ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die ■■ wird die Gutachter mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben beauftragen.

Die Beklagte weigerte sich, einen Vorbehalt der Kaufpreisprüfung aufzunehmen oder ein Wertgutachten zum (einvernehmlichen) Stichtag 16.09.2010 einzuholen.

Die Klägerin beauftragte im Jahre 2010 einen Privatgutachter, der den Wert der Ackerflächen mit 3.476.748,00 EUR ermittelte, und forderte die Beklagte vergeblich zur Erstattung der Differenz von aufgerundet 742.806 EUR auf.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe den Preis für die Ackerflächen zu hoch angesetzt.

Die Beklagte hat gemeint, aufgrund der Einigung der Parteien sei eine gutachterliche Nachprüfung weder erforderlich noch möglich.

Das Landgericht hat ein Gutachten nebst Ergänzung eingeholt. Der Sachverständige ■■■■ hat den Wert der Ackerflächen mit 3.447.739 EUR ermittelt. Daraufhin hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 05.12.2016 die Hauptforderung erweitert und erstmals die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangt.

Die Beklagte hat hinsichtlich der Klageerweiterung die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht ist mit Zustimmung der Parteien in das schriftliche Verfahren übergegangen und hat der Klage teilweise stattgegeben. Die Beklagte sei verpflichtet, die Grundstücke zum